Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1991/2/20 13Os147/90

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 20.02.1991

Norm

StGB §15 B1

Rechtssatz

Unter (strafloser) Vorbereitungshandlung sind lediglich solche Tätigkeiten zu verstehen, welche die für die Begehung einer geplanten Straftat erforderlichen Vorbedingungen schaffen, ohne jedoch Handlungen zu sein, die der Ausführung der in Aussicht genommenen Straftat unmittelbar dienen. Eine straflose Vorbereitungshandlung liegt demnach keinesfalls vor, wenn durch sie bereits ein selbständiges Delikt verwirklicht wird, bei dem das Tatobjekt von jenem der später verübten (Haupttat) Tat verschieden ist.

Entscheidungstexte

- 13 Os 147/90
  Entscheidungstext OGH 20.02.1991 13 Os 147/90

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1991:RS0089773

Dokumentnummer

JJR_19910220_OGH0002_0130OS00147_9000000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at